

Bezirksamt Marzahn- Hellersdorf von Berlin
Abteilung Bildung, Kultur und Immobilien
Amt für Bildung und Kultur
Hans-Werner-Henze-Musikschule

Maratstr. 182, 12683 Berlin, Tel.: 90293 5751/-52

Merkblatt zum Antrag auf Gewährung von Entgeltermäßigung

Die Beantwortung der im Antrag enthaltenen Fragen ist erforderlich, damit geprüft werden kann, ob eine Entgeltermäßigung gewährt werden kann. Datenschutzrechtliche Grundsätze machen die folgenden Hinweise erforderlich:

1. Die im Antrag erfragten Auskünfte können verweigert werden.
2. Werden Auskünfte verweigert, hat dies die Ablehnung des Antrages zur Folge.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Entgeltermäßigung besteht **nicht**, da es sich um eine freiwillige Leistung des Landes Berlin handelt. Die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Entgeltermäßigung trifft die Leitung der Musikschule an die der Antrag gerichtet wurde. Die Musikschule kann nur dann eine Entgeltermäßigung gewähren, wenn

- sie hierfür finanziellen Spielraum hat (dieser ist im Bezirkshaushaltsplan festgelegt)
- es sich um Einzelunterricht oder Gruppenunterricht handelt und eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
 - ▶ Musikschüler/in ist Sozialhilfeempfänger/in
 - ▶ im Haushalt lebende minderjährige Kinder und Schüler/innen, deren Eltern Sozialhilfe empfangen
 - ▶ Musikschüler/innen, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung, die Empfänger von Wohngeld, Bafög oder Arbeitslosenhilfe / ALG II sind
 - ▶ Schüler, Studierende, Auszubildende, Wehrdienst- / Zivildienstleistende mit eigenem Hausstand bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
 - ▶ Schulabgänger/innen ohne Ausbildungsplatz mit eigenem Hausstand, längstens jedoch bis 6 Monate nach Schulabschluss

oder

- ▶ wenn das Nettoeinkommen der Familie den 1,5fachen Regelsatz der Sozialhilfe je Familienmitglied, vom dritten Kind an den zweifachen Satz zzgl. der 1,5fachen Nettokaltmiete gemäß BSHG (AV-Unterkunft in der jeweils geltenden Fassung) unterschreitet

Kursentgelte können entsprechend ermäßigt werden, wenn eine wöchentliche Unterrichtszeit von 60 Minuten überschritten wird.

Für die Prüfung des Antrages benötigt die Musikschule grundsätzlich folgende Belege:

- ▶ alle das Familieneinkommen betreffenden Unterlagen wie z.B. Einkommensbescheinigungen, Lohnabrechnungen, Rentenbescheide, Bescheide über die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung /ALG II, Sozialhilfe, Wohngeld, Ausbildungsförderung, letzter Mietsbescheid, usw.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Sekretariat Ihrer Musikschule.